Seefahrzeuge, die ständig für Hilfeleistung auf See bestimmt sind.

Die Telegraphiefunkanlagen müssen mindestens den Frequenzbereich von 405 bis 535 kHz umfassen. Für Fischereifahrzeuge kann dafür der Frequenzbereich von 1605 bis 2850 kHz benutzt werden.

- (2) Mit Sprechfunkanlagen sind auszurüsten:
- a) Fahrgastschiffe im Küstenverkehr, die für 150 Fahrgäste und mehr vermessen sind,
- Frachtschiffe mit einem Mindestraumgehalt von 500 bis ausschließlich 1000 Bruttoregistertonnen,
- c) Leitfahrzeuge von Fischereifahrzeugen mit einem Raumgehalt unter 200 Bruttoregistertonnen.

Die Sprechfunkanlagen müssen mindestens den Frequenzbereich von 1605 bis 2850 kHz umfassen.

- (3) Mit Peilfunkanlagen sind alle im Abs. 1 unter den Buchstaben a bis c und e genannten ausrüstungspflichtigen Seefahrzeuge sowie sonstige Fischereifahrzeuge mit einem Mindestraumgehalt von 200 Bruttoregistertonnen auszurüsten.
- (4) Mit einem selbsttätigen Alarmzeichen-Empfangsgerät für 500 kHz sind auszurüsten alle Seefahrzeuge, die nach Abs. 1 der Ausrüstungspflicht mit Telegraphiefunkanlagen unterliegen, mit Ausnahme von Seefunkstellen der ersten Gruppe (vgl. § 14 Buchst, a) und der mit Funkanlagen ausrüstungspflichtigen Rettungsboote.
- (5) Die mit Telegraphiefunkanlagen ausgerüsteten Seefunkstellen müssen ein selbsttätiges Alarmzeichen-Tastgerät besitzen.
- (6) Für die übrigen in den Absätzen 1 bis 3 nicht genannten Fischereifahrzeuge gelten in bezug auf die Ausrüstung mit Nachrichtenmitteln die Arbeitsschutzbestimmungen.
- (7) Die Ausrüstungspflicht umfaßt auch die rechtzeitige Einplanung aller Erfordernisse für das Errichten und den Betrieb von Seefunkstellen.

§ 4 dar Augrüstung

Ausnahmen von der Ausrüstungspflicht

- (1) Ausnahmen von der Ausrüstungspflicht mit Funkanlagen können zugelassen werden, wenn die Schiffssicherheitsbestimmungen nicht Gegenteiliges enthalten.
- (2) Die Gewährung einer Ausnahme von der Pflicht zur Ausrüstung mit einer Telegraphiefunkanlage kann davon abhängig gemacht werden, daß das Seefahrzeug mit Sprechfunkgerät ausgerüstet wird.

§ 5 Funkanlagen auf nicht ausrüstungspflichtigen Seefahrzeugen

- (1) Für das Errichten und den Betrieb von Funkanlagen auf Seefahrzeugen, die nicht der Pflicht zur Ausrüstung mit Funkanlagen unterliegen, gelten dieselben Bestimmungen wie für Funkanlagen ausrüstungspflichtiger Seefahrzeuge.
- (2) Wenn auf Seefahrzeugen Rundfunkempfänger auch für Aufnahme des einseitigen Funkdienstes benutzt werden (§ 8), so ist außer der Rundfunkgenehmigung noch die Genehmigung zur Teilnahme an dem ein-

seitigen Funkdienst erforderlich. Erstreckt sich diese Teilnahme nur auf den einseitigen Sprechfunkdienst, so bedarf es für dessen Aufnahme keines besonderen Seefunkzeugnisses (§ 11).

§ 6 Anforderung an die Seefunkstellen

- (1) Die Einrichtungen der Seefunkstellen sind auf dem jeweiligen der Wissenschaft und Technik entsprechenden Stand zu halten.
- (2) Die Seefunkstellen sind so einzurichten und zu betreiben, daß sie andere Funkdienste nicht stören.
- (3) Neben den Hauptfunkanlagen sind Not- (Ersatz-) Einrichtungen vorzusehen.
- (4) Die Anforderungen an.die technische Ausgestaltung der Funkstellen und die Art der funktechnischen Einrichtungen werden in den Durchführungsbestimmungen festgelegt.

Ш

Ausrüstung der Seefahrzeuge mit anderen Fernmeldeanlagen

Optische und akustisch'e Fernmeldeanlagen

- (1) Bis auf weiteres sind allgemein genehmigt das Errichten und der Betrieb von Anlagen auf Seefahrzeugen der Deutschen Demokratischen Republik für die Übermittlung von Nachrichten durch
 - a) Signale mit Flaggen, Fernsignalkörpern, Semaphoren oder Kunstfeuern,
 - b) Signale mit Lichtblinken oder mit farbigen Laternen (außer Infrarot) unter der Beschränkung, daß im Bereich der Befeuerung der Fahrwasser, Küsten und Inseln der Deutschen Demokratischen Republik die Lichtstärke der Signallichter nicht die der hellsten Positionslaterne übersteigen darf,
 - c) Schallsignale, die durch die Luft übertragen werden.
- (2) Alle Seefahrzeuge mit einem Mindestraumgehalt über 150 Bruttoregistertonnen, mit Ausnahme der in Küstenfahrt eingesetzten Kleinen Fahrzeuge. Tageslicht-Signallampe wirksame müssen eine Bord haben.

§ 8 R u n d f u n k e m p f a n g s a n l a g e n

- (1) Auf Seefahrzeugen der Deutschen Demokratischen Republik, die mit einer Seefunkstelle, einer Peilfunkanlage oder einer Empfangsanlage für einseitigen Verkehr ausgerüstet sind, dürfen weder Besatzungsmitglieder noch Fahrgäste Rundfunkempfangsanlagen für Einzelempfang errichten oder betreiben.
- (2) Auf solchen Seefahrzeugen dürfen nur Rundfunkempfangsanlagen für Gemeinschaftsempfang auf Antrag vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen genehmigt werden.

§9 Ultraschall - und Echolotanlagen

Ultraschall- und Echolotanlagen auf Seefahrzeugen fallen unter den Begriff "Hochfrequenzanlagen" im Sinne der Verordnung vom 28. August 1952 über Hochfrequenzanlagen (GBl. S. 807X